

7.

Bei dieser Vergleichung wird jeder Scheffel Weizenmalz, welcher gegenwärtig, Inhalts Unseres Steueraus Schreibens vom 30sten September vorigen Jahres §. 3. mit neun Pfennigen zu versteuern ist, dem Betrage von einem und einem halben Scheffel Gerstenmalz gleich gerechnet.

8.

Von den, in Gemäßheit der gedachten anderweitigen Regulirung, auf den Zeitraum vom 1sten October 1827. bis zum 30sten September 1830. in Wirkung tretenden Fixis gilt dasselbe, was oben §. 2. 3. 4. und 5. im Bezug auf die jetzt ausgeworfenen Fixa verordnet ist.

9.

Für diejenigen Brauereien, die während der nunmehr abgelaufenen Bewilligung entweder gar nicht, oder doch nur in einigen Terminen gebraut, ingleichen für solche, die das Brauen schon vor dem Anfange der letzten Bewilligung eingestellt haben, und deren Umltrieb in der neuesten Zeit folglich nicht nach dem Maßstabe der eingerechneten Malzsteuern beurtheilt werden kann, sollen, wenn sie das Brauen wieder anfangen wollen, nach gleichmäßigen Grundsätzen und resp. nach zuvor vernommenem Gutachten der betreffenden Kreiseinnahmen, Fixa versuchsweise auf ein Jahr ausgeworfen, nach Ablauf dieser Frist aber bestimmt werden, ob solchane Fixa ferner beizubehalten, oder in welcher Weise sie anderweitig zu reguliren sind.

10.

Bei hiesigen Brauereien ist, neben den Tranck-Steuer-Fixis, auch ferner, wie zeitlich, die Malzsteuer von dem zum Bierbrauen erforderlichen Malze, jedoch mit Rücksicht auf die im §. 3. Unseres Steueraus Schreibens vom 30sten September vorigen Jahres vorgeschriebene Abänderung, zu entrichten.

11.

Diese Malzsteuer ist auch alles Malz, welches auf Handmühlen zum Brauen geschrotet wird, unterworfen.

12.

Da die Handmühlen sich lediglich unter der Aufsicht ihrer Eigenthümer oder der Officialanten derselben befinden, mithin eine Controle von Seiten der Einnehmer nicht möglich ist, so wird die in Unserem Steueraus Schreiben vom 10ten October 1821. §. 6. bestimmte Strafe von zwei Thalern für jeden, bei Entrichtung der Malzsteuer,